

48. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 2009, mit der die Verordnung, mit der auf bestimmten Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn eine immisionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird, geändert wird
49. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 2009, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung)
50. Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, festgelegt werden

## **48. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 2009, mit der die Verordnung, mit der auf bestimmten Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn eine immisionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird, geändert wird**

Aufgrund der §§ 10 und 14 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2007, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung allgemeiner Kriterien für Verkehrsbeeinflussungssysteme gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (VBA-Verordnung-IG-L), BGBl. II Nr. 302/2007, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der auf bestimmten Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn eine immisionsabhän-

gige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird, LGBl. Nr. 19/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 3 hat die lit. c zu lauten:

„c) Für das Gebiet Imst wird der Schwellenwert mit  $29 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$  festgesetzt.“

2. In der Anlage 2 wird im Punkt 2.3 nach der Wortfolge „NO<sub>2</sub>\_PKW (Schwellenwert für Beitrag PKW)“ der Wert „ $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ “ durch den Wert „ $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ “ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 49 • Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 2009, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z. 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2007, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

### § 1

#### Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

### § 2

#### Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L wird ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A 12 Inntal Autobahn zwischen Straßenkilometer 0,00 an der österreichischen Staatsgrenze zu Deutschland und der westlichen Grenze des Gemeindegebietes von Zirl festgelegt.

### § 3

#### Verbot

(1) Das Befahren der A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrrichtungen von Straßenkilometer 6,35 im Gemeindegebiet von Langkampfen bis Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass ist mit folgenden Fahrzeugen verboten:

Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, zum Transport folgender Güter:

a) 1. alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG),

2. Steine, Erden und Aushub,

3. Rundholz und Kork,

4. Kraftfahrzeuge der Ober- und Untergruppen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e, M1, M2 und N1 im Sinn des § 3 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2009,

5. Fliesen (keramisch),

6. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen,

b) ab dem 1. Juli 2010:

1. Nichteisen- und Eisenerze,

2. Marmor und Travertin.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt ab dem 1. Jänner 2011 auch auf der A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrrichtungen zwischen Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass und Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl.

### § 4

#### Ausnahmen

(1) Vom Verbot des § 3 sind unbeschadet der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 2 IG-L ausgenommen:

a) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der Kernzone be- oder entladen werden (Quelle oder Ziel in der Kernzone),

b) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der erweiterten Zone be- und entladen werden (Quelle und Ziel in der erweiterten Zone),

c) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vorlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum Bahnterminal Hall in Tirol in Fahrrichtung Osten sowie zum Bahnterminal Wörgl in Fahrrichtung Westen, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,

d) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung vom Bahnterminal Hall in Tirol in Richtung Westen und vom Bahnterminal Wörgl in Richtung Osten, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,

e) unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich aufgrund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen,

f) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für deren Benützung nach einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches oder

erhebliches privates Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 IG-L gekennzeichnet sind.

(2) Innerhalb der Kernzone liegen die politischen Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein und Schwaz.

Innerhalb der erweiterten Zone liegen in

a) Österreich: die politischen Bezirke Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte und Zell am See,

b) Deutschland: die Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (inkl. Stadt) und Traunstein,

c) Italien: die Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal und Wipptal.

(3) Die Dokumente nach Abs. 1 lit. c und d sind mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und auszuhändigen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sektorales Fahrverbot-Verordnung, LGBL. Nr. 84/2008, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 50. Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, festgelegt werden

Aufgrund des § 14 Abs. 3 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2007, wird verordnet:

### § 1

#### Erhaltungsziele

Für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol, kundgemacht durch LGBL. Nr. 27/2009, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

1. Erhaltung und Wiederherstellung eines ausreichenden Maßes an naturnahen Gewässerabschnitten mit einer charakteristischen Dynamik sowie ihrer Lebensräume.

2. Erhaltung der kulturlandschaftsbezogenen Lebensräume in ihrer typischen Ausprägung und Verbrei-

tung, insbesondere durch die Förderung traditionell extensiv bewirtschafteter Kulturlandschaften.

3. Erhaltung der von Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensräume sowie deren natürliche Entwicklung.

4. Erhaltung und Wiederherstellung oder die Außer-Nutzung-Stellung von natürlichen oder naturnahen Wäldern, insbesondere im Weg des Vertragsnaturschutzes, wobei allfällige Nutzungen an die Lebensraumanprüche der im betreffenden Gebiet vorkommenden Arten anzupassen sind.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,  
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck